

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau 

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Dazu gehören auch Jugendarbeitende.

Erkennen sie konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Jugendlichen betroffen ist und können sie diese Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht selber abwenden, **sind sie verpflichtet, dies zu melden.**

Dieser Leitfaden zeigt auf, was diese gesetzliche Pflicht für dich in deinem Arbeitsalltag bedeutet und wie weit deine Meldepflicht reicht. Er enthält Empfehlungen zum konkreten Vorgehen bei einer Beobachtung bis zu einer Meldung.

Definition

Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind in den gesetzlichen Grundlagen nicht präzise definiert. Es gilt deshalb, im Einzelfall Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen einzuschätzen, Schutz- und Risikofaktoren zu berücksichtigen und schliesslich sorgfältig abzuwägen, ob eine Gefährdung vorliegen könnte.

Für die Jugendarbeit sind wichtig:

- **Hinweise auf Vernachlässigung**, die sich etwa in augenscheinlicher Mangelernährung, unzureichender Pflege oder auffallend fehlender Förderung motorischer, geistiger, emotionaler oder sozialer Fähigkeiten durch die Erziehungsberechtigten offenbaren kann.
- **Hinweise auf grossen psychischen Druck** wie sehr aggressives oder selbstzerstörerisches Verhalten, massiver Substanzmissbrauch, starke Gefühlsschwankungen, sich isolierendes Verhalten, dauernder Stress oder Angstzustände, beispielsweise bei anhaltenden Konfliktsituationen mit Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen.
- **Hinweise auf körperliche Gewalt** wie sichtbare Verletzungen.
- **Hinweise auf sexuelle Gewalt** wie auffälliges Verhalten beim Thema Sexualität oder auf mögliche sexuelle Gewalt hindeutende Äusserungen oder Darstellungen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau 

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Phase 1 – Beobachtung

Die Offene Jugendarbeit achtet in all ihren Arbeitsfeldern darauf, ob Kinder und Jugendliche sich wohl und gesund fühlen. Sie schenkt unterschiedlichen Befindlichkeiten und Verhaltensweisen Beachtung, schafft Raum für individuelle Ausdrucksweisen und Andersartigkeit, zum Beispiel in Abgrenzung zu Erwachsenen.

In manchen Momenten bleibt die Aufmerksamkeit von Jugendarbeitenden bei einer bestimmten Situation haften. Ein un gutes Gefühl nährt die Sorge, dass bei der oder dem Jugendlichen etwas nicht stimmen könnte. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden. Gleichzeitig gilt es, eine Überreaktion zu vermeiden.

Mögliche Vorgehensweisen

- Du entdeckst Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Diese Beobachtungen werden durch die äussere Erscheinung oder Informationen von der oder dem Jugendlichen selbst bekräftigt.
- Die Hinweise werden zusätzlich von Dritten, beispielsweise von anderen Kindern oder Jugendlichen, bestätigt.
- Wir empfehlen, dass du die betroffene Person in dieser Phase nicht direkt mit deinem Verdacht konfrontierst. Dieser Schritt soll frühestens in Phase 2 und nach einer Analyse erfolgen.
- Wenn deine Beobachtungen und die Hinweise bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt zu einem un guten Gefühl führen, musst du Phase 2 angehen.
- Falls sich eine vermutete Gefährdung als Phantom erweist, ist keine Meldung angezeigt. Beispielsweise wenn deine Vermutung durch Äusserungen der oder des Betroffenen massgeblich entkräftet werden oder keine unterstützenden Informationen von Dritten vorliegen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau 

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Phase 2 – Analyse

Wir empfehlen die Beobachtungen ausschliesslich innerhalb des Teams der Jugendarbeit zu besprechen und zu analysieren. Interdisziplinäre Abklärungen im Umfeld des Kindes, beispielsweise bei Schulleitungen, der Schulsozialarbeit, Sozialdiensten oder der Paar-, Familien- und Jugendberatung, werden erst nach einer Gefährdungsmeldung durch die KESB selber durchgeführt. Wichtige Informationen (relevante Aussagen im Wortlaut, bestimmte Zeitpunkte und Ähnliches) sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes schriftlich festzuhalten. Falls eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, wird diese durch die vorgesetzte Stelle schriftlich verfasst. Gemeldet werden Tatsachen und relevante Beobachtungen.

Einschätzung und Bewertung der Schutzfaktoren

- Ist ihre oder seine persönliche Entwicklung grundsätzlich positiv?
- Wirkt sie oder er körperlich und psychisch gesund?
- Bestehen gute soziale Kontakte?
- Werden persönliche Projekte oder Ziele verfolgt?
- Ist das Verhalten gegenüber dem Team der Jugendarbeit oder Dritten adäquat und kooperativ?

Einschätzung und Bewertung der Risikofaktoren

- Ist das allgemeine Verhalten auffällig in Form von verstärkter Aggression oder Rückzug (Isolation)?
- Hat sich das Allgemeinverhalten gegenüber dem Team der Jugendarbeit oder Dritten verändert, beispielsweise in Form von Destruktivität oder starker Stimmungsschwankungen?
- Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie chronische, psychische oder physische Erkrankungen oder ungepflegte Erscheinung beziehungsweise Verwahrlosungstendenzen?

Auswahl der Unterstützungsangebote

- Nach diesen Analysen prüfst du im Team, ob mit Angeboten innerhalb deines Auftrages oder der Vermittlung von Fachstellen ausreichende Unterstützung angeboten werden kann. Falls möglich, plant ihr die konkrete Umsetzung der Unterstützungsangebote und wiederholt nach der Umsetzung die Analyse (Phase 2).
- Wägt im Team ab, ob du die oder den Jugendlichen direkt auf die Besorgnis im Team und die allfälligen weiteren Schritte ansprechen kannst. Jugendliche sind urteilsfähig und entsprechend ist in der Regel das Unterstützungsangebot mit ihnen zu besprechen. Bei Kindern sind allenfalls die Eltern zu informieren und mit ihnen die Angebote zu besprechen.
- Falls nach der Analyse der Verdacht auf Gefährdung weiterhin besteht und dein Team mit Angeboten nicht ausreichende Unterstützung anbieten kann: Informiere deine vorgesetzte Stelle über den Fall. Sie kann mit der KESB in Kontakt treten und sich hinsichtlich einer Gefährdungsmeldung beraten lassen. Dabei soll der Fall anonymisiert besprochen werden. Die vorgesetzte Stelle entscheidet, ob Meldung an die KESB zu erstatten ist. Wenn möglich, sollte die betroffene Person/Familie angesprochen werden, bevor eine Meldung eingereicht wird. Offenheit hilft Betroffenen, das Vorgehen zu verstehen und allenfalls besser akzeptieren zu können.
- Für eine Gefährdungsmeldung soll die vorgesetzte Stelle das Formular "Gefährdungsmeldung Kinder.doc" verwenden (siehe link "Downloads", www.kesb.tg.ch).

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Damit hast du bezüglich deiner Meldepflicht deine Pflicht getan. Mit diesem Vorgehen hältst du die geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes ein. In Bezug auf den Prozess der Gefährdungsmeldung hast du als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter keinen aktiven Part mehr. Die meldende Person hat grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Informationen über das Verfahren und dessen Abschluss. Damit kannst du dich wieder voll auf die Beziehungspflege mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen konzentrieren.

Ablauf bei der KESB

Die Kinderschutzbehörde (KESB) prüft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, ob ein Verfahren zu eröffnen ist. Im Rahmen der Abklärungen nimmt die KESB in der Regel Kontakt mit der meldenden Stelle oder Person auf. Sie führt Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten und holt bei Bedarf weitere Informationen ein (z.B. ärztlichen Bericht, Auskunft der Schule). Dabei ist es immer das oberste Ziel, das Kindeswohl sicherzustellen.

Die KESB handelt nur dort, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb wird zuerst geklärt, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Hilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen dem Kind und den Erziehungsberechtigten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten können.

Die KESB versteht ihr Handeln immer als Unterstützung und ist sich dennoch bewusst, dass jede Massnahme nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen ist. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz des Kindes zwingend erforderlich ist. Sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Gesetzliche Grundlagen

Melderechte (ZGB, Art. 314c)

¹ Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Meldepflichten (ZGB, Art 314d)

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgeetzte Person richtet.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist grundsätzlich nicht strafbar. Strafbar ist sie erst dann, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder dass das Kind oder die/der Jugendliche Opfer einer strafbaren Handlung wird. Mit den Meldepflichten sollen Fachpersonen ermutigt werden sich für den Schutz von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Autorenschaft: MOJUGA Stiftung für Kinder- und Jugendförderung; in Zusammenarbeit mit dem Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF), Kanton Thurgau und der KESB Kreuzlingen.

Herausgeberinnen: Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle KJF, Kanton Thurgau und MOJUGA Stiftung für Kinder- und Jugendförderung
Version: März 2025 (Erstausgabe 2020)

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Schema zum Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Hinweise auf Vernachlässigung, grossen psychischen Druck, körperliche oder sexuelle Gewalt

Beobachten

Selbstüberprüfung der Beobachtungen, der Informationen und der eigenen Einschätzung

Es bleibt ein ungutes Gefühl

Verdacht entkräftet

Keine Meldepflicht

Analyse

- Interne Rücksprache im Team
- Beobachtungen und Informationen zusammentragen und prüfen
 - Schutz- und Risikofaktoren analysieren
- Ausreichende Unterstützung der eigenen Stelle möglich?

Verdacht entkräftet

Keine Meldepflicht

Meldung des Verdacht an vorgesetzte Person

Meldepflicht erfüllt

Konkrete Unterstützung

Erneute Analyse planen

Analyse wiederholen

